
S 1 RA 1472/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rentenversicherung arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger Befreiung von der Versicherungspflicht gem § 6 Abs 1a SGB VI Wirkung des Befreiungsrechts bei verspäteter Antragstellung Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze	Anträge arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirken grundsätzlich nur dann auf das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen zurück wenn sie innerhalb von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt gestellt sind.
Normenkette	SGB VI § 2 S 1 Nr 9 SGB VI § 6 Abs 1a S 1 Nr 1 F: 1999-12-20 SGB VI § 6 Abs 4 GG Art 2 Abs 1 GG Art 3 Abs 1 GG Art 20 Abs 3 GG Art 82 Abs 1 S 1 GG Art 82 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 RA 1472/01
Datum	17.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 RA 907/02
Datum	26.06.2003

3. Instanz

Datum	24.11.2005
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Juni 2003 wird zurückgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, in welchem zeitlichen Umfang der Kläger von der Rentenversicherungspflicht als sog arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger zu befreien ist.

Der am 24. September 1947 geborene Kläger, der bis September 1999 rentenversicherungspflichtig beschäftigt war, teilte der Beklagten mit Schreiben vom 28. Juli 1999 mit, er werde ab 1. Oktober 1999 eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen und wolle zur Aufrechterhaltung der Ansprüche auf Rente wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit Mindestbeiträge weiterzahlen. Er bitte um Mitteilung der Rentenhöhe sowie um Übersendung eines Lastschrift-Einzugs-Formulars. Hierauf übersandte die Beklagte am 9. August 1999 eine Eingangsbestätigung, Unterlagen für die bargeldlose Beitragsentrichtung sowie am 22. September 1999 eine Rentenauskunft.

Ab 1. Oktober 1999 war der Kläger als Versicherungsvertreter im Wesentlichen für einen Auftraggeber, die S-AG, selbstständig tätig.

Auf ihre ab 25. September 2000 bei der Unternehmensgruppe S-AG durchgeführte Betriebsprüfung teilte die LVA Westfalen der Beklagten mit Schreiben vom 1. Dezember 2000 die dort ermittelten selbstständigen Versicherungsvertreter mit. Die Beklagte stellte daraufhin mit Bescheid vom 25. Januar 2001 fest, der Kläger sei auf Grund seiner selbstständigen Tätigkeit als Versicherungsvertreter ab 1. Oktober 1999 als Selbstständiger mit einem Auftraggeber versicherungspflichtig. Zugleich wies sie auf die Befreiungsmöglichkeit hin und übersandte ein entsprechendes Formular.

Auf seinen am 15. Februar 2001 gestellten Antrag befreite die Beklagte den Kläger mit Bescheid vom 13. März 2001 für die Zeit vom 25. September 2000 bis 1. Oktober 2002. Bei der Aufnahme der Tätigkeit als Versicherungsvertreter handele es sich um die erste Existenzgründung im Sinne der Befreiungsvorschrift des [Â§ 6 Abs 1a Satz 1 Nr 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI). Die Befreiung beginne mit dem Eintritt der Versicherungspflicht auf Grund der selbstständigen Tätigkeit mit einem Auftraggeber, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Versicherungspflicht gestellt werde. Die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hätten am 1. Oktober 1999 vorgelegen. Die Befreiung erfolge für die Zeit ab 25. September 2000, da der Kläger bereits auf Grund der Betriebsprüfung vom 25. September 2000 durch die LVA Westfalen über die Befreiungsmöglichkeit hätte aufgeklärt werden müssen. Bis 24. September 2000 bestehe Versicherungspflicht. Die Befreiung sei befristet und ende

spätestens mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit, also zum 1. Oktober 2002. Danach trete die Versicherungspflicht als Selbstständiger wieder ein, sofern zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen noch vorlägen.

Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers sind jeweils erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 1. Juni 2001, Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 17. Januar 2002, Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 26. Juni 2003). Das Berufungsgericht hat sich im Wesentlichen der Entscheidung des SG angeschlossen und ergänzend darauf hingewiesen, dass das Schreiben des Klägers vom 28. Juli 1999 eindeutig seinen Willen auf Zahlung freiwilliger Mindestbeiträge zum Ausdruck gebracht habe und ihm kein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht entnommen werden könne.

Mit der Revision, die der erkennende Senat mit Beschluss vom 16. Dezember 2003 zugelassen hat, verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zu Unrecht sei das LSG davon ausgegangen, dass die Antragsfrist für eine "volle Befreiung" spätestens mit dem 10. April 2000 ende. Vielmehr beginne für Selbstständige, die – wie der Kläger – ihre selbstständige Tätigkeit erstmals seit dem 1. Januar 1999 aufgenommen und den Befreiungsantrag nach dem 10. April 2000 gestellt hätten, die verfassungskonform verstandene Frist des [§ 6 Abs 4 SGB VI](#) erst, wenn der Selbstständige erstmals Kenntnis von der tatsächlichen Versicherungspflicht erhalte. Dies sei in seinem Falle der Zeitpunkt, zu welchem ihm der Bescheid der Beklagten vom 25. Januar 2001 zugegangen sei. Andernfalls fahre [§ 6 Abs 4 SGB VI](#) für Antragsteller nach dem 10. April 2000 ohne Übergangsregelung rückwirkend zur Versicherungspflicht ohne Befreiungsmöglichkeit. Dies verstoße gegen [Art 20 Abs 3 Grundgesetz \(GG\)](#) und [Art 3 Abs 1 GG](#).

Der Kläger beantragt, das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26. Juni 2003 und das Urteil des SG Mannheim vom 17. Januar 2002 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 13. März 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 2001 abzuändern und den Kläger auch für die Zeit vom 1. Oktober 1999 bis 24. September 2000 von der Versicherungspflicht als Selbstständiger zu befreien.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Der streitige Anspruch auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sei nicht an subjektive Voraussetzungen geknüpft. Eine Erweiterung in dem vom Kläger begehrten Sinne sei weder mit dem Melde- und Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung in Einklang zu bringen noch durch Verfassungsrecht geboten.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Ihm steht für den streitigen Zeitraum vom 1. Oktober 1999 bis 24. September 2000 kein Anspruch auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu.

Wie zwischen den Beteiligten auf Grund des bestandskräftigen ([Â§ 77 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) Bescheides vom 25. Januar 2001 bindend feststeht, ist der Kläger ab dem 1. Oktober 1999 als Selbstständiger mit einem Auftraggeber gemäß [Â§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI](#) rentenversicherungspflichtig. [Â§ 6 Abs 1a Satz 1 Nr 1 SGB VI](#), der vorliegend als Rechtsgrundlage für eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht allein in Betracht kommt, erlaubt die Befreiung für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer Tätigkeit, die die Merkmale des [Â§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI](#) erfüllt. Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten ([Â§ 6 Abs 2 SGB VI](#)) und wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an ([Â§ 6 Abs 4 SGB VI](#)). [Â§ 6 Abs 1a SGB VI](#) ist durch Art 2 Nr 2 des Gesetzes zur Änderung der Selbstständigkeit vom 20. Dezember 1999 ([BGBl I 2000, 2](#) vom 10. Januar 2000) rückwirkend zum 1. Januar 1999 (Art 3 Abs 1 Hs 1 des Gesetzes zur Änderung der Selbstständigkeit) in Kraft getreten. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen ([BT-Drucks 14/1855 S 9](#)) soll die Vorschrift eine vorübergehende Befreiung in der Existenzgründungsphase ermöglichen.

Der Kläger hat einen Antrag auf Befreiung erstmals am 15. Februar 2001 gestellt. Die Beklagte ist davon ausgegangen, dass er bereits auf Grund der Betriebsprüfung vom 25. September 2000 durch die LVA Westfalen über die Befreiungsmöglichkeit hätte aufgeklärt werden müssen und hat ihn im Blick hierauf unter fiktiver Zugrundelegung eines damals ausgeübten Antragsrechts bereits ab diesem Tag bis 1. Oktober 2002 befreit. Hinsichtlich dieser Regelung ist der Bescheid der Beklagten vom 25. Januar 2001 nicht angegriffen worden und daher in Bindung erwachsen ([Â§ 77 SGG](#)). Für das weitergehende Begehren des Klägers, seinem tatsächlichen bzw fiktiven Antrag Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Beginns der Versicherungspflicht beizumessen und ihn unter Aufhebung der entgegenstehenden Entscheidung der Beklagten bereits ab dem 1. Oktober 1999 zu befreien, gibt es im einfachen Gesetzesrecht keine Grundlage. Ein Verfassungsverstoß ist hierin nicht zu sehen.

[Â§ 6 Abs 1a SGB VI](#) wurde in den Kontext des bei seinem Inkrafttreten bereits bestehenden [Â§ 6 SGB VI](#) eingefügt. Antragsabhängigkeit und Antragswirkungen auch der neuen Befreiungsregelung ergeben sich daher grundsätzlich aus der vorbestehenden (bis zum 31. Dezember 1998 allein auf die bis dahin schon geregelten Befreiungstatbestände bezogenen) Rechtslage und sind umgekehrt als den Besonderheiten der neuen Rechtslage angepasst zu verstehen, die sich insbesondere aus der Rückwirkung der hier geltend gemachten Befreiungsregelung ergeben.

Die Zusammenschau von [Â§ 6 Abs 1a SGB VI](#) mit dem Abs 4 der Norm zeigt zunächst, dass die Rechtsfolge des Abs 1a Satz 1 Nr 1 (Befreiung von der Versicherungspflicht für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit) die im Einzelfall höchstmögliche Befreiungsdauer angibt. In Abhängigkeit von der Ausübung des entsprechenden Dispositionsrechts des Versicherten wirkt nämlich die Befreiung nur dann auf den Zeitpunkt des (erstmaligen) Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen zurück,

wenn der fÃ¼r die Befreiung konstitutive Antrag "innerhalb von drei Monaten" gestellt ist, wÃ¤hrend ihm in allen anderen FÃ¤llen nur Wirkung fÃ¼r die Zukunft zukommt. Damit verkÃ¼rzt jedes Zuwarten Ã¼ber die genannte Grenze hinaus den durch den fixen Beginn mit der erstmaligen Aufnahme einer den Merkmalen des [Â§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI](#) entsprechenden selbststÃ¤ndigen TÃtigkeit bestimmten HÃchstzeitraum von drei Jahren entsprechend. Die Einhaltung der Drei-Monats-Grenze bei der Antragstellung entscheidet damit materiell-rechtlich darÃ¼ber, ob Befreiungsberechtigte in den Genuss der zeitlichen HÃchstgrenze fÃ¼r die Befreiung kommen kÃnnen oder schon deshalb und von vorne herein nur fÃ¼r eine geringere Dauer zu befreien sind.

Wortlaut, Sinnzusammenhang und Entstehungsgeschichte des [Â§ 6 Abs 4 SGB VI](#) erlauben entgegen der Revision ein VerstÃndnis der Norm in dem Sinne, dass auch der Beginn des fÃ¼r die Antragstellung maÃgeblichen Drei-Monats-Zeitraums hinreichend bestimmt ist. Ohne weiteres ist nÃmlich die Tatbestandsvoraussetzung "innerhalb von drei Monaten" auf denselben Zeitpunkt zu beziehen wie der Beginn der Befreiung, der durch das "Vorliegen der Befreiungsvoraussetzung" bestimmt ist. Die Vorschrift schlieÃt insoweit an die Rechtslage vor Inkrafttreten des SGB VI an. [Â§ 6 Abs 4 SGB VI](#), der am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist (Art 85 Abs 1 des Rentenreformgesetzes 1992 â RRG 1992), entspricht nach der BegrÃndung des Gemeinsamen Fraktionsentwurfs ([BT-Drucks 11/4124 S 14](#), 151 f) â unter Erweiterung der Antragsfrist â den VorgÃngerregelungen in [Â§ 1230 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung \(RVO\)](#) und [Â§ 7 Abs 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes \(AVG\)](#). Nach beiden Vorschriften wirkte die Befreiung vom Beginn des BeschÃftigungsverhÃltnisses an, wenn sie innerhalb von zwei Monaten danach beantragt wurde, sonst vom Eingang des Antrags an. Diese Einheitlichkeit des â auch dort bereits allein nach objektiven Kriterien und unabhÃngig von der subjektiven Kenntnis der Betroffenen zu bestimmenden â Bezugszeitpunktes fÃ¼r Beginn der Antragsfrist und der mÃglichen Befreiung war damit in [Â§ 1230 Abs 2 RVO](#) bzw [Â§ 7 Abs 3 AVG](#), die noch auf den Beginn des "BeschÃftigungsverhÃltnisses" abstellten (vgl zum gebotenen weiten VerstÃndnis dieses Wortlauts Urteil des Senats vom 28. April 1982, [12 RK 30/80](#), [SozR 2400 Â§ 7 Nr 3](#) S 7) durch das Wort "danach" jeweils ausdrÃcklich hervorgehoben. Indes fehlt es an jeglichem Anhalt dafÃ¼r, dass insofern mit dem Inkrafttreten des SGB VI Ã¼ber die bloÃe TextÃnderung hinaus auch eine RechtsÃnderung herbeigefÃ¼hrt werden sollte. Die Drei-Monats-Frist fÃ¼r die Stellung eines den vollen Befreiungszeitraum von drei Jahren erÃffnenden Antrages beginnt damit grundsÃtzlich in dem Zeitpunkt, in dem erstmals gleichzeitig alle Befreiungsvoraussetzungen einschlieÃlich der begriffslogisch und sprachlich logisch unverzichtbaren (vgl bereits BSG vom 28. Juni 1990, [4 RA 12/90](#), BR/Meuer AVG [Â§ 7](#), 28-06-90, [4 RA 12/90](#) = juris-Nr: KSRE033421217) Versicherungspflicht vorliegen. Schon deshalb kann auch der Befreiungszeitraum von drei Jahren frÃhestens mit dem Inkrafttreten der abstrakt-generellen Anordnung von Versicherungspflicht in [Â§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI](#) zum 1. Januar 1999 und der sich erstmals hierdurch ergebenden rentenversicherungsrechtlichen Relevanz entsprechender Sachverhalte beginnen.

Soweit sich bei der Fristbestimmung Besonderheiten ergeben, wenn der im BGBl

vom 10. Januar 2000 bekannt gemachte Befreiungstatbestand des [Â§ 6 Abs 1a Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) zu einer bereits vor dem Tag der Bekanntmachung bestehenden Versicherungspflicht nach [Â§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI](#) hinzutritt, hat der Kl  ger auch die danach ma  gebende Antragsfrist vers  umt. Wegen der vom Gesetz angeordneten R  ckwirkung des Befreiungstatbestandes zum 1. Januar 1999 w  re eine Befreiung f  r den H  chstzeitraum von drei Jahren trotz der Harmonisierung des zeitlichen Anwendungsbereichs von Versicherungspflicht und -befreiungstatbestand, die beide mit dem 1. Januar 1999 beginnen, bei strikter Auslegung allerdings allenfalls in den F  llen m  glich, in denen der Antrag auf Befreiung, dennoch so rechtzeitig nach der Ver  ffentlichung des Gesetzes zur F  rderung der Selbstst  ndigkeit am 10. Januar 2000 gestellt wird, dass der Drei-Monats-Zeitraum des [Â§ 6 Abs 4 SGB VI](#) zur  ckgerechnet noch den Beginn der Versicherungspflicht umfasst. Ein wirksamer Antrag kann n  mlich nicht gestellt werden, bevor die Norm, auf die er sich st  tzt, gleicherma  en durch die Verk  ndung nach [Art 82 Abs 1 Satz 1 GG](#) rechtlich existent (vgl BVerfG Beschluss vom 19. M  rz 1958, [2 BvL 38/56](#), [BVerfGE 7, 330](#)) als auch mit dem Inkrafttreten ([Art 82 Abs 2 GG](#)) wirksam geworden ist. Indes w  rde ein derart striktes Beharren auf diesem Verst  ndnis des [Â§ 6 Abs 4 SGB VI](#) den Gro  teil derjenigen von der M  glichkeit der vollst  ndigen Befreiung nach [Â§ 6 Abs 1a SGB VI](#) ausschlie  en, die     wie der Kl  ger     bereits vorher im Laufe des Jahres 1999 nach [Â§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI](#) versicherungspflichtig geworden waren. Dem Willen des sp  teren Gesetzgebers des Gesetzes zur F  rderung der Selbstst  ndigkeit, der [Â§ 6 Abs 1a Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) in den Kontext des Abs 4 aaO gesetzt hat, ohne die letztgenannte Norm ihrerseits ausdr  cklich entsprechend anzupassen, ist unter diesen Umst  nden in der Weise Rechnung zu tragen, dass auch [Â§ 6 Abs 4 SGB VI](#) nunmehr   ber seinen unver  nderten Wortlaut hinaus unmittelbar in dem durch das neue Recht gebotenen ver  nderten und angepassten Sinn verstanden wird. Dies erfordert   bergangsweise, auch bei all denjenigen, denen mit dem 10. Januar 2000 eine Befreiungsm  glichkeit im Blick auf eine vorher ab dem 1. Januar 1999 beginnende Versicherungspflicht einger  umt wurde, eine Frist zur Antragstellung bis zum 10. April 2000 als er  ffnet anzusehen (ebenso Klattenhoff in Hauck/Haines, Kommentar zum SGB VI, Stand: 11/00, [Â§ 6 RdNr 76 mwN](#)) und ausnahmsweise denjenigen, die hiervon Gebrauch gemacht haben, ein Recht auf Befreiung vom Beginn der Versicherungspflicht an auch dann zuzuerkennen, wenn zwischen diesem Zeitpunkt und der Antragstellung mehr als drei Monate liegen. Erst mit dem Ablauf der   bergangszeit und bezogen auf Versicherungspflichttatbest  nde ab dem 10. Januar 2000 kann [Â§ 6 Abs 4 SGB VI](#) wieder im urspr  nglichen Sinne zur Anwendung kommen.

Der Kl  ger hat in der Zeit bis zum 10. April 2000 keinen Antrag auf Befreiung gestellt. Eine Erweiterung der Antragsfrist   ber den gesetzlichen Endzeitpunkt hinaus widerspr  che deren Sinn. Die R  ckwirkung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Befreiungsvoraussetzungen (bzw in   bergangsf  llen bis zum 10. April 2000) gestellter Befreiungsantr  ge auf den Zeitpunkt des Eintritts der Befreiungsvoraussetzungen stellt sich gegen  ber der allein zukunftsgerichteten Wirkung aller sonstigen     nach Fristablauf gestellten     Antr  ge als Ausnahme dar. Ihrer Wirkung nach schafft die Antragsfrist damit eine Wiedereinsetzung in den Stand des Eintritts der Versicherungspflicht. Ihr Ausnahmecharakter, der der

Dispositionsbefugnis des Versicherten Rechnung tragen will, ohne der Versichertengemeinschaft $\frac{1}{4}$ ber das hiernach unvermeidliche Maß hinaus eine Ungewissheit $\frac{1}{4}$ ber den Bestand des Versicherungsverhältnisses und eine negative Risikoanalyse zu ihren Lasten zu $\frac{1}{4}$ berb $\frac{1}{4}$ rden (vgl etwa BSG Urteil vom 11. Februar 1988, [4/11a RA 9/87](#), SozR 2400 $\text{\AA}$ 124 Nr 5 S 8 f und vom 1. September 1988, [4 RA 18/88](#), [SozR 2400 \$\text{\AA}\$ 124 Nr 6](#) S 16 f), gebietet ein enges Verst $\ddot{a}$ ndnis.

Der Kl $\ddot{a}$ ger hat keine f $\ddot{a}$ r den streitigen Zeitraum durchgreifenden Gr $\ddot{a}$ nde f $\ddot{a}$ r eine auch bei Vers $\ddot{a}$ umung von Fristen des materiellen Rechts grunds $\ddot{a}$ tzlich zul $\ddot{a}$ ssige (Urteil des Senats vom 25. Oktober 1988, [12 RK 22/87](#), [BSGE 64, 153](#) = SozR 1300 $\text{\AA}$ 27 Nr 4) Wiedereinsetzung geltend gemacht. Soweit er sich auf eine Unkenntnis der Gesetzeslage beruft, kann hierin jedenfalls kein Grund f $\ddot{a}$ r eine im Sinn von [\$\text{\AA}\$ 27 Abs 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch $\hat{=}$ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) unverschuldete S $\ddot{a}$ umnis gesehen werden. Nach dem Grundsatz der formellen Publizit $\ddot{a}$ t bei der Verk $\ddot{a}$ ndung von Gesetzen gelten diese mit ihrer Verk $\ddot{a}$ ndigung im Bundesgesetzblatt allen Normadressaten als bekannt, ohne R $\ddot{a}$ cksicht darauf, ob und wann diese individuell und tats $\ddot{a}$ chlich Kenntnis erlangt haben. Eine Unkenntnis solcher Rechte, deren befristete Aus $\ddot{a}$ bung das Gesetz selbst ausdr $\ddot{a}$ cklich regelt, kann daher eine Wiedereinsetzung grunds $\ddot{a}$ tzlich nicht rechtfertigen (vgl Urteile des Senats vom 21. Mai 1996, [12 RK 43/95](#), [SozR 3-5070 \$\text{\AA}\$ 21 Nr 3](#) und vom 9. Februar 1993, [BSGE 72, 80](#), 83 = [SozR 3-1300 \$\text{\AA}\$ 27 Nr 3](#) S 5 f). Der Sinn und Zweck der Antragsfrist des [\$\text{\AA}\$ 6 Abs 4 SGB VI](#) w $\ddot{a}$ rde verfehlt, wenn die mit der Revision geltend gemachte Rechtsunkenntnis als unverschuldet im Sinne der Wiedereinsetzungsregelungen angesehen w $\ddot{a}$ rde und die eingetretene Rechtssicherheit hinsichtlich einer unbestimmten Vielzahl von Versicherungsverh $\ddot{a}$ ltnissen unter einseitiger Betonung von Rechten der Versicherten erneut in Zweifel gezogen werden k $\ddot{a}$ nnte. Unter diesen Umst $\ddot{a}$ nden scheidet unabh $\ddot{a}$ ngig davon, ob hierf $\ddot{a}$ r im vorliegenden Zusammenhang $\frac{1}{4}$ berhaupt Raum bleibt, auch eine Nachsichtgew $\ddot{a}$ hrung aus (Urteil des Senats vom 27. September 1983, [12 RK 7/82](#), SozR 5750 Art 2 $\text{\AA}$ 51a Nr 55). Schlie $\ddot{u}$ lich kommt auch ein Herstellungsanspruch schon deshalb nicht in Betracht, weil Anhaltspunkte f $\ddot{a}$ r eine unrichtige oder missverst $\ddot{a}$ ndliche Information des Versicherungstr $\ddot{a}$ gers weder vom LSG festgestellt sind noch vom Kl $\ddot{a}$ ger geltend gemacht werden.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen dieses Ergebnis bestehen nicht. [\$\text{\AA}\$ 6 Abs 1a SGB VI](#) iVm Abs 4 aaO er $\ddot{a}$ ffnet mit dem hier zugrunde gelegten Inhalt eine mit der Versicherungspflicht nach [\$\text{\AA}\$ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI](#) in vollem Umfang zeitlich kongruente Befreiungsm $\ddot{a}$ glichkeit unter gleichzeitiger Wahrung der vollen dreimonatigen Frist f $\ddot{a}$ r die Antragstellung. Dem Ziel des sp $\ddot{a}$ teren Gesetzgebers des Gesetzes zur F $\ddot{a}$ hrderung der Selbstst $\ddot{a}$ ndigkeit wird damit ohne "Selbstwiderspruch" in vollem Umfang Rechnung getragen. Entgegen dem Vorbringen der Revision erfordern Sinn und Zweck des [\$\text{\AA}\$ 6 Abs 1a SGB VI](#) dagegen nicht etwa, den hiervon erstmals und mit Wirkung f $\ddot{a}$ r die Vergangenheit Betroffenen eine weitergehende $\ddot{u}$ berlegungsfrist zuzubilligen als allen anderen von Befreiungstatbest $\ddot{a}$ nden des [\$\text{\AA}\$ 6 SGB VI](#) Beg $\frac{1}{4}$ nstigten und erst recht nicht, sie von der Einhaltung einer Frist vollst $\ddot{a}$ ndig freizustellen.

Ebenso wenig liegt entgegen der Revision eine "belastende Rückwirkung" vor. Wie vorstehend ausgeführt, eröffnet der am 10. Januar 2000 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte [Â§ 6 Abs 1a SGB VI](#) rückwirkend auf den 1. Januar 1999 eine Befreiungsmöglichkeit für höchstens drei Jahre. Wird hiervon bei in der Vergangenheit bereits eingetretener Versicherungspflicht nicht bis längstens 10. April 2000 durch Stellung eines Antrags Gebrauch gemacht, wirkt ein später gestellter Antrag entsprechend dem Grundsatz des [Â§ 6 Abs 4 SGB VI](#) nur für die Zukunft. Die Revision geht zunächst zu Unrecht davon aus, dass auf diese Weise für Zeiten vor der Antragstellung rückwirkend Versicherungspflicht begründet werde. Versicherungspflicht nach [Â§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI](#) tritt vielmehr für Zeiten ab seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1999 bereits unmittelbar kraft Gesetzes und allein auf Grund der Verwirklichung der in dieser Vorschrift umschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen ein. Ergeht nicht im Einzelfall in Abhängigkeit von der individuellen Entscheidung des Betroffenen und seiner fristgemäßen Antragstellung ein befreiender Verwaltungsakt des Rentenversicherungsträgers als *actus contrarius*, steht daher mit Ablauf der Frist des [Â§ 6 Abs 4 SGB VI](#) lediglich fest, dass es bei der bereits eingetretenen Rechtsfolge der Versicherungspflicht für die Vergangenheit auch endgültig verbleibt, dagegen wird hierdurch Versicherungspflicht nicht etwa für Zeiten vorher erstmals begründet. Der Kläger kann sich auch nicht auf Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes berufen. Seine Unkenntnis vom Eintritt der Versicherungspflicht ist nach den dargestellten Grundsätzen der formellen Publizität unbeachtlich. Er konnte daher auch von vorne herein nicht darauf vertrauen, dass die später verkündete Befreiungsregelung ihrerseits zu seinen Gunsten die Unkenntnis der Versicherungspflicht aufschiebend berücksichtigen und den Beginn der entsprechenden Frist an die Erlangung positiver subjektiver Kenntnis knüpfen würde. Soweit sich der Kläger darüber hinaus durch den Fristablauf rechtswidrig in seinem Vertrauen auf das Bestehen einer dauerhaften Befreiungsmöglichkeit enttäuscht sieht, findet eine derartige Erwartung im geltenden Recht keine Grundlage und erfordert zudem logisch zumindest eine fehlerhafte (unvollständige) Vorstellung von dessen Inhalt, die indes mit der behaupteten vollständigen Unkenntnis nicht in Einklang zu bringen ist.

Der Kläger kann sich schließlich auch nicht mit Erfolg auf eine gegen [Art 3 Abs 1 GG](#) verstoßende Ungleichbehandlung im Verhältnis zu denjenigen Versicherten, die – wie er – nach dem 1. Januar 1999 eine versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben und innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten von [Â§ 6 Abs 1a SGB VI](#) die Befreiung beantragt haben, berufen. Er wird gegenüber diesen Versicherten nicht sachwidrig benachteiligt. Vielmehr trägt [Â§ 6 Abs 4 SGB VI](#) gerade dem von der Verfassung vorgegebenen ([Art 82 Abs 1 Satz 1 GG](#) und hierzu etwa BVerfG Beschluss vom 2. April 1963, [2 BvL 22/60](#), [BVerfGE 16, 6](#)) Grundsatz der formellen Publizität Rechnung, der im Gegenteil das ausnahmsweise Anknüpfen an den Zeitpunkt individueller Kenntniserlangung rechtfertigungsbedürftig erscheinen lässt, und verkörpert im Übrigen die erforderliche Abwägung der Interessen des einzelnen Betroffenen mit dem Bestands- und Finanzierungsinteresse der Versichertengemeinschaft.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 01.02.2006

Zuletzt verändert am: 20.12.2024